

# STATUTEN



der

Feldschützengesellschaft  
Rudolfsstetten-Friedlisberg

13. Februar 1998

# Statuten

Wo nachfolgend von Personen und Funktionen die Rede ist, gelten diese Bezeichnungen sinngemäss für das männliche und für das weibliche Geschlecht.

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die **Feldschützengesellschaft Rudolfstetten - Friedlisberg**, gegründet im Jahre 1883 mit Sitz in Rudolfstetten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des BVS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein DIE Ausbildung des Nachwuchses, die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Bremgarten, dem Hasenbergsschützen-Verband, der Aarg. Kantonalsschützengesellschaft und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft /Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus A(ktiv)-Mitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Passiv- und B-Mitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

A-Mitglieder können an sämtlichen Übungen, Wettkämpfen, Vereinsschiessen und Vereinsanlässen gesellschaftlicher Art teilnehmen.

B-Mitglieder sind Nichtschiesspflichtige und Schützen, die innerhalb des Vereins lediglich das obligatorische Bundesprogramm bestreiten. Sie sind befugt, sich an den entsprechenden Vorübungen zu beteiligen. Es obliegt dem Vorstand, die B-Mitglieder zu Trainingsschiessen und Vereinsschiessen zuzulassen, wenn die Schiesszeit und das Scheibenangebot von den A-Mitgliedern nicht vollumfänglich beansprucht werden.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung.

- Art. 4      Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5      Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.
- Art. 6      Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7      Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8      Die ordentliche Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag gemäss Art. 4 fest.
- Art. 9      Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10     Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben
  - b) Schützen, die während mindestens 12 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren
  - c) Schützen, die während mindestens 25 Jahren aktiv im Verein mitgewirkt haben
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 11 Von der Beitragspflicht befreit sind:
- Ehrenmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Jungschützen
  - Jugendliche

- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss

### **III. Organisation**

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren.

- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste) :

- Appell
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegung der Beiträge an die Teilnehmer auswärtiger Schiessanlässe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereines
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der A-Mitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Versammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der von der GV festgelegten Kompetenzsumme

Art. 18 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann ein weiteres Vorstandsamt ausüben.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes, Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Der Vorstand legt in eigener Kompetenz fest, ob bestimmte arbeitsintensive Funktionen aufgeteilt werden sollen (z.B. Aktuar und Schiess-Aktuar, 1. und 2. Kassier und / oder ob auch Beisitzer bestimmt werden können. Die Funktionen des Materialverwalters und des Fähnrichs müssen nicht im Vorstand vertreten sein, können jedoch gleichzeitig mit einer anderen Vorstandscharge ausgeübt werden.

Der Vorstand ist befugt, die auszuführenden Arbeiten, soweit sie nicht ihrer Art nach in den Aufgabenbereich einer bestimmten Charge gehören, von Fall zu Fall den jeweiligen Verhältnissen entsprechend auf seine Mitglieder aufzuteilen.

Der Vorstand erarbeitet ein Pflichtenheft für die wichtigsten Chargen. Er konstituiert sich unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen der Mitglieder. Er leistet Gewähr für eine genügende Anzahl von Schützenmeistern.

- Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die

Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **V. Vereinstätigkeiten und Schiessbetrieb**

- Art. 22 Für den Schiessbetrieb sind die Weisungen und Verordnungen über das Schiessen ausser Dienst, sowie diejenigen des Schweiz. Schützenverbandes massgebend.
- Art. 23 Für die Schiesszeiten und die Benützung von Schiessstand und Schützenstube sind die Anordnungen des Vorstandes massgebend.
- Art. 24 Jedes Manipulieren mit der Waffe ist nur auf dem Schützenläger mit Front gegen den Kugelfang gestattet. Jeder Schütze ist verantwortlich für Unfälle, die er durch Missachtung dieser Vorschriften verursacht. Massnahmen zum Schutz des Publikums, Absperren von Wegen usw., sind Sache des Vorstandes bzw. des 1. Schützenmeisters.
- Art. 25 Die A-Mitglieder können verpflichtet werden, bei der Durchführung von Schiessanlässen als Helfer mitzuwirken.
- Art. 26 Mitglieder, Dienst- und Hilfspersonal sind gegen Unfälle während dem Schiessbetrieb gemäss Vorschriften versichert.

## **VI. Finanzielles**

- Art. 27 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Art. 28 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 29 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 30 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.
- Art. 31 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch GV-Beschluss mit 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen.

Allfällig verbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Rudolfstetten zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Schiessvereins Rudolfstetten, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Aarg. Kantonschützengesellschaft ist. Erfolgt in-  
nert zehn Jahren keine Neugründung, geht das ganze Vermögen zur freien Verfügung an die Aarg. Kantonschützengesellschaft.

Art. 33

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft und die kantonale Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 9. März 1973 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Feldschützengesellschaft Rudolfstetten-Friedlisberg

Rudolfstetten, 13. Februar 1998

Der Präsident

Die Aktuarin

V. Hüsser

M. Riedel

Genehmigt durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft

Dietikon/Holziken,

Der Präsident

Der Aktuar

E. Hostettler

F. Kyburz

Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau

Aarau,

Der Chef

Oberst M. Widmer